



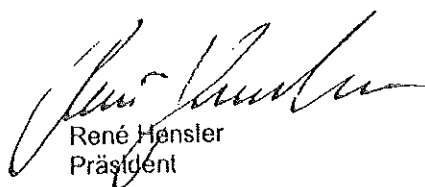
Lotterie-Reglement

Kleinlotterie zugunsten FIS HELVETIA Grand Prix vom 16./17. August 2013 in Einsiedeln

1. Dem Verein Sportveranstaltungen Einsiedeln, OK des FIS HELVETIA Grand Prix 2013 in Einsiedeln, wurde vom Amt für Arbeit des Kantons Schwyz die Durchführung einer Kleinlotterie mit einer Plansumme von CHF 70'000.- bewilligt. Zur Plansumme haben folgende Kantone eine Quote beigetragen: Schwyz CHF 25'000.-, Graubünden CHF 20'000.-, Obwalden CHF 4'000.-, St. Gallen CHF 10'000.-, Schaffhausen CHF 5'000.- und Solothurn CHF 6'000.-. Die Lotterie umfasst eine Tranche einer Minisafe-Serie der Emission 2013 der Swisslos Interkantonale Landeslotterie von 35'000 Losen zu CHF 2.-.
2. Der Reinerlös aus dem Verkauf der Lotterie wird zur Mitfinanzierung des Anlasses verwendet.
3. Die Lotterie basiert auf der Verfügung Nr. 120 vom 29. April 2013 des Volkswirtschaftsdepartements, Amt für Arbeit, des Kantons Schwyz.
4. Die Lose werden im Juni 2013 verkauft.
5. Der Trefferplan ist Bestandteil der Minisafe-Serie und ist aus dem Anhang ersichtlich.
6. Die Lose sind zu internen Kontrollzwecken fortlaufend nummeriert.
7. Die Ziehung der Minisafe-Serien wird jeweils im Amtsblatt des Kantons Zürich angekündigt und bestimmt sämtliche Trefferlose. Sie findet unter amtlicher Aufsicht (Vertreter des Stadtmann- und Betreibungsamts Kreis 5, Fabrikstrasse 1-3, Postfach, 8031 Zürich) vor Beginn des Losverkaufes statt.
8. Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt mindestens 6 Monate. Das Verfalldatum ist auf den Losen aufgedruckt. Nach Ablauf der Einlösefrist nicht bezogene Gewinne verfallen zugunsten der Swisslos Interkantonale Landeslotterie.
9. Die Treffer werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose sofort ausbezahlt, Gewinne bis zu CHF 200.- durch die Losverkaufsstellen, höhere Gewinne und Goldpreise durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel. Bei der Auszahlung von Geldbeträgen über CHF 1'000.- wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen.
10. Der Besitzer eines Gewinnloses gilt als dessen rechtmässiger Eigentümer. Für verlorengegangene und beschädigte Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, wird keine Zahlungspflicht anerkannt.
11. Ergeben sich aus der Durchführung der Lotterie Streitigkeiten, so werden diese durch einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters und der Swisslos Interkantonale Landeslotterie entschieden. Deren Entscheidungen können auf dem Beschwerdeweg an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden.
12. Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie ist gegenüber den Bewilligungsbehörden für die korrekte Durchführung der Lotterie gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien vom 8. Juni 1923 und der unter Ziff. 3 genannten Durchführungsbewilligung verantwortlich.
13. Die Bewilligungsbehörden haben das Recht, in den Geschäftsbetrieb und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

Basel, 17. Mai 2013

Verein Sportveranstaltungen Einsiedeln

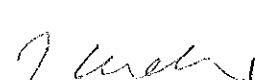


René Hensler
Präsident

Swisslos Interkantonale Landeslotterie



Rolf Kunz



Daniel Luder

Trefferplan Minisafe

Minisafe • Auflage: 1'000'080 • Preis: Fr. 2.-
 Plansumme: Fr. 2'000'160.-
 Letzter Verkaufstermin: 31.01.2014

180'000	x	2.-	=	360'000.-
63'000	x	4.-	=	252'000.-
20'000	x	10.-	=	200'000.-
* 3'000	x	12.-	=	36'000.-
2'000	x	14.-	=	28'000.-
2'500	x	20.-	=	50'000.-
500	x	22.-	=	11'000.-
500	x	24.-	=	12'000.-
800	x	30.-	=	24'000.-
750	x	40.-	=	30'000.-
500	x	50.-	=	25'000.-
5	x	500.-	=	2'500.-
5	x	1'000.-	=	5'000.-
1	x	10'000.-	=	10'000.-
273'561	x		=	1'045'500.-

* In diesen Trefferklassen sind auch Kombinationen möglich:
 z.B. Fr. 20.- + Fr. 4.- = Fr. 24.-